

# Nichtraucherschutz in der Gastronomie

## Hintergrund

Maßnahmen des Nichtraucherschutzes in öffentlich zugänglichen Gebäuden und Räumen zählen international zu den wichtigen gesundheitspolitischen Maßnahmen im Rahmen der Tabakpolitik und sind Gegenstand von Empfehlungen und rechtsverbindlichen Vorgaben im internationalen Rahmen und in der EU.

Da das Einatmen von Tabakrauch mit Gesundheitsrisiken verbunden ist und auch der Nebenstromrauch, dem man im Umfeld von RaucherInnen ausgesetzt ist, die giftigen und gesundheitsschädlichen Substanzen enthält, sollen Nichtraucher-schutzmaßnahmen vor unfreiwilliger Tabakrauchexposition schützen. Sie sollen vor allem im umschlossenen öffentlichen Raum sicherstellen, dass sich die Menschen dort aufhalten können, ohne solchen Emissionen ausgesetzt zu sein. Überdies kann der Nichtraucherschutz einen wichtigen Beitrag zum Rückgang des aktiven Rauchens leisten.

Auch in Österreich gibt es in verschiedenen Gesetzen Bestimmungen zum Nichtraucherschutz, wie etwa im Rahmen der Arbeit- bzw. Dienstnehmer/innenschutzgesetze für den jeweiligen privaten oder öffentlichen Sektor.

Dem **Bundesministerium für Gesundheit** obliegt die Vollziehung des **Tabakgesetzes**, das bereits seit 1995 Bestimmungen zum Schutz vor unfreiwilliger Tabakexposition insbesondere im geschlossenen öffentlichen Raum sowie in Räumen mit bestimmter Zweckwidmung (Unterrichts- Fortbildungs- und Verhandlungszwecke, schulsportliche Betätigung)<sup>1</sup>. Mit der Tabakgesetznovelle 2004 wurde der Nichtraucherschutz in Räumen öffentlicher Orte ausgebaut. Einige Bereiche, insbesondere die Gastronomie und bestimmte gemeinnütziger Veranstaltungen, blieben aber ausgenommen.

Im Rahmen der **Tabakgesetz-Novelle 2008**, BGBl. I Nr. 120/2008, wurden die Bestimmungen betreffend den Nichtraucherschutz neuerlich ausgebaut.

<sup>1</sup> Siehe dazu das Informationsblatt „Nichtraucherschutz in Räumen öffentlicher Orte sowie in Räumen mit bestimmter Zweckwidmung“

Mit den §§ 13a, 13b, 13c und 14 Abs. 4 und 5 wurde nunmehr u.a. der Gastronomiebereich in Umsetzung des Übereinkommens der Regierungsparteien vom Jänner 2007 samt flankierenden Gesundheitsschutzvorschriften für die ArbeitnehmerInnen bzw. die in der Gastronomie tätigen oder auszubildenden jungen Menschen in den tabakgesetzlichen Nichtraucherschutz mit einbezogen und sämtliche Verstöße gegen die Nichtraucherschutzbestimmungen unter Strafsanktion gestellt. Die Novelle kann samt Materialien durch Anklicken des nachfolgendem Links auf unserer Website abgerufen werden: [Tabakrecht](#)

## Nichtraucherschutz in der Gastronomie

### Die Regelungen im Überblick

In den der Verabreichung von Speisen oder Getränken an Gäste dienenden Räumen von Betrieben der Gastronomie inklusive der Beherbergung von Gästen (z.B. Speiselokale, Diskotheken, Bars, Schutzhütten, Imbissbuden, Hotels<sup>2</sup>) gilt grundsätzlich **Rauchverbot**.

Von diesem Rauchverbot sind **Ausnahmen** zulässig, und zwar:

**Ausnahme 1** - In Betrieben mit mehreren der Bewirtung der Gäste dienenden Räumen dürfen unter weiteren Voraussetzungen Räume eingerichtet werden, in denen das Rauchen gestattet werden darf („**Extrazimmer**“).

**Ausnahmen 2 und 3** - In **Ein-Gastraum-Lokalen** (es steht nur ein Gastraum für die Gästebewirtung zur Verfügung, die Einrichtung eines „Extrazimmers“ mit Raucherlaubnis ist nicht möglich) kann der/die Inhaber/in entscheiden, ob das Rauchen gestattet wird oder nicht, wenn die Grundfläche des Raumes

- ➔ weniger als 50m<sup>2</sup> misst, oder
- ➔ zwischen 50m<sup>2</sup> und 80m<sup>2</sup> misst und bauliche Maßnahmen zur Raumteilung (Abtrennung eines „Extrazimmers“) z.B. aus baurechtlichen, feuerpolizeilichen oder denkmalschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig sind.

## Weitere Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Ausnahmen

Sämtliche dieser Ausnahmen vom Rauchverbot dürfen nur dann genutzt werden, wenn für den Betrieb ein Kollektivvertrag gilt, der bestimmte gesundheitsbezogene Maßnahmen vorsieht einschließlich einer Regelung, wonach

im Falle, dass der Betrieb über Räume verfügt, in denen Rauchverbot gilt oder das Rauchen vom/von der InhaberIn nicht gestattet wird, die Ausbildung oder Beschäftigung Jugendlicher überwiegend in jenen Räumen zu erfolgen hat, in denen nicht geraucht werden darf.

Werdende Mütter dürfen in Räumen, in denen sie der Einwirkung von Tabakrauch ausgesetzt sind, nicht arbeiten.

## Obliegenheiten und Strafen

Den/die InhaberIn des Lokals treffen Obliegenheiten im Zusammenhang mit dem Nichtraucherschutz. Zuwiderhandeln gegen diese Obliegenheiten als auch das Rauchen in Räumen, in denen Rauchverbot besteht, ist mit Verwaltungsstrafe bedroht.

## Inkrafttreten

Die in dieser Novelle erstmals im Tabakgesetz verankerten Nichtraucherschutzbestimmungen für den Bereich der Gastronomie treten mit **1. 1. 2009** in Kraft. Für bestimmte Betriebe ist eine **Übergangsfrist** bis 30. Juni 2010 vorgesehen (Näheres unter Rubrik „Inkrafttreten“ am Ende des Informationsblattes).

## Die Regelungen im Detail

### Inhalt

1. Nichtrauchen ist künftig auch in der Gastronomie die Norm!
2. Rauchen ist auch in der Gastronomie künftig die Ausnahme!
  - Ausnahme 1 – Extrazimmer  
Was ist ein Hauptraum  
Schutz vor Eindringen des Tabakrauchs in die Nichtraucherbereiche

- Ausnahme 2 - Kleine Lokale mit nur 1 Gastraum
- Ausnahme 3 - Ein-Gastraum-Lokale zwischen 50 und 80m<sup>2</sup> + Unzulässigkeit einer Raumabtrennung
  - Nachweis für die Unzulässigkeit einer Raumabtrennung
  - zuständige Verwaltungsbehörde, zuständige Verwaltungsstrafbehörde

### 3. Zeltfeste

### 4. Gemeinnützige öffentliche Veranstaltungen

### 5. Rauchverbot gilt auch bei „Geschlossenen Veranstaltungen“

### 6. Zutrittsbeschränkungen, z.B. Erfordernis einer Eintrittskarte, schränken den Nichtraucherschutz nicht ein

### 7. Keine Umgehung der Rauchverbote durch Vereinsgründungen möglich

### 8. Keine offenen Gastronomiebereiche in öffentlichen Einrichtungen

### 9. Weitere gesundheitsrelevante Voraussetzungen

- Kollektivvertrag mit gesundheitsrelevanten Regelungen, Schutz jugendlicher Beschäftigter
- Schutz werdender Mütter

### 10. Kennzeichnungspflicht

### 11. Obliegenheiten des/der LokalinhaberIn betreffend den Nichtraucherschutz

### 12. Sanktionen bei Verstoß gegen den Nichtraucherschutz

### 13. Zuständige Behörde bei Verstößen gegen den Nichtraucherschutz

### 14. Kontrolle der Einhaltung der Nichtraucherschutzbestimmungen

### 15. Inkrafttreten und Übergangsrecht

- Rechtzeitiges in die Wege Leiten der Baumaßnahmen

## 1. Nichtraucher ist künftig auch in der Gastronomie die Norm!

War schon bisher ein weit reichendes Rauchverbot für Räume öffentlicher Orte und Rauchverbote für Räume mit bestimmter Zweckwidmung<sup>3</sup> gesetzlich vorgesehen, so wurde dieses nunmehr mit der Tabakgesetz-Novelle 2008 auf die Gastronomie erstreckt. Es gilt daher ab 1. Jänner 2009 auch in der Gastronomie grundsätzlich Rauchverbot in den der Verabreichung von Speisen oder Getränken dienenden Gasträumen.

Nur unter restriktiv geregelten Voraussetzungen darf ab diesem Zeitpunkt ausnahmsweise das Rauchen, und nur in den der Verabreichung von Speisen oder Getränken hierfür bestimmten Gasträumen, gestattet werden (siehe Punkt 2).

### Dem Nichtraucherschutz unterliegende Gastronomiebetriebe

Die im Tabakgesetz verankerten Nichtraucherschutzbestimmungen (§§ 13a ff leg.cit.) gelten, sofern nicht für den betreffenden Betrieb die Übergangsbestimmung zum Tragen kommt (siehe Punkt 15), ab dem 1. Jänner 2009 für die InhaberInnen folgender Betriebe:

1. **Betriebe des Gastgewerbes mit einer Gewerbeberechtigung gemäß § 111 Abs. 1 Z 2 der Gewerbeordnung (GewO)** – Dazu zählen alle Betriebe, die der Verabreichung von Speisen jeder Art und dem Ausschank von Getränken dienen und für die eine Gewerbeberechtigung erforderlich ist, beispielsweise auch Werks- oder Betriebskantinen in Unternehmen, wenn diese über eine entsprechende Gewerbeberechtigung verfügen
2. **Betriebe des Gastgewerbes mit einer Berechtigung zur Beherbergung von Gästen gemäß § 111 Abs. 1 Z 1, Abs. 2 Z 2 oder 4 GewO** – Dazu zählen alle Betriebe zur Beherbergung von Gästen, für die eine Gewerbeberechtigung erforderlich ist, sowie Schutzhütten und Privatzimmervermietungen<sup>4</sup>

<sup>3</sup> Siehe dazu im Informationsblatt „Nichtraucherschutz in Räumen öffentlicher Orte und in Räumen mit bestimmter Zweckbestimmung“

<sup>4</sup> Für die der Nächtigung dienenden Gästezimmer und alle den Gästen sonstigen zugänglichen Räumlichkeiten gilt der Nichtraucherschutz in Räumen öffentlicher Orte (§ 13 des Tabakgesetzes). Näheres siehe das Informationsblatt „Nichtraucherschutz in Räumen öffentlicher Orte sowie in Räumen mit bestimmter Zweckwidmung“

3. **Betriebe nach § 111 Abs. 2 Z 3 und 5 sowie § 2 Abs. 9 GewO** – Dazu zählen Würstelstände, Stehbuffets, Imbisse, Pizza- und Dönerstände u. ä., Heurige und Buschenschänken

Hinsichtlich der ebenfalls bis zum Inkrafttreten der Tabakgesetz-Novelle 2008 am 12. August 2008 vom Nichtraucherschutz des Tabakgesetzes ausgenommen gewesenen **Veranstaltungen** im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 25 GewO siehe Punkt 4.

**Eine Verpflichtung, das Rauchen in seinem/ihrer Betrieb zu gestatten, besteht für den/die GastwirtIn nicht!**

## **2. Rauchen ist auch in der Gastronomie künftig die Ausnahme!**

Nur in den vom Tabakgesetz explizit vorgesehenen Ausnahmefällen und unter den betreffenden Voraussetzungen überlässt es das Gesetz dem/der InhaberIn des Gastlokals, ob er/sie das Rauchen in seinem Lokal gestattet oder nicht.

Es bleibt grundsätzlich jedem/jeder GastwirtIn unbenommen, seinen/ihren Betrieb, unabhängig von der Größe der Gasträume, **im Interesse des Gesundheitsschutzes**, als **Nichtraucherbetrieb** zu führen. Aus gesundheitspolitischer Sicht und unter dem Blickwinkel des Arbeitnehmer/innenschutzes ist eine solche Entscheidung jedenfalls zu begrüßen.

Das Tabakgesetz sieht nachfolgende **drei mögliche Ausnahmen**<sup>5</sup> vom Rauchverbot vor (wobei alle Ausnahmen an die weitere Voraussetzung geknüpft sind, dass für den Betrieb ein Kollektivvertrag mit bestimmten Gesundheitsschutzstandards gilt; siehe dazu Punkt 9).

<sup>5</sup> Für die sonstigen, den Gästen zugänglichen Räumlichkeiten (Vorräume, Gänge, Stiegen, Toiletten etc.) der Gastronomiebetriebe gilt der Nichtraucherschutz in Räumen öffentlicher Orte (§ 13 des Tabakgesetzes). Näheres siehe das Informationsblatt „Nichtraucherschutz in Räumen öffentlicher Orte sowie in Räumen mit bestimmter Zweckwidmung“

### **Ausnahme 1 – „Extrazimmer“**

Der/die InhaberIn kann (muss aber nicht!) das Rauchen in einem abgetrennten „Extrazimmer“ gestatten, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden.

D. h. das Rauchen darf nur dann gestattet werden, wenn

- ➔ mindestens zwei für die Bewirtung von Gästen dienende/gewidmete Räumlichkeiten vorhanden sind und somit überhaupt die Möglichkeit besteht, ein „Extrazimmer“ für rauchende Gäste vorzusehen,
- ➔ der für die Gäste vorgesehene **Nichtraucherbereich** (= der Gastraum bzw. die Gasträume, in denen Rauchverbot gilt) **mindestens 50 %** des insgesamt für die Gäste vorgesehenen Verabreichungsbereiches (zum Genuss von Speisen oder Getränken bestimmte Plätze) einnimmt,
- ➔ es sich beim Nichtraucherraum überdies um den **Hauptraum** des für die Konsumation der Gäste vorgesehenen Bereichs im Betrieb handelt, und
- ➔ der **Tabakrauch** aus dem „Extrazimmer“, in dem geraucht werden darf, nicht in die übrigen, mit Rauchverbot belegten Räume dringt.

### **Voraussetzung „Hauptraum“**

Die Beurteilung, welcher Raum der Hauptraum des für die Konsumation der Gäste vorgesehen Bereichs im Betrieb ist, obliegt dem/der InhaberIn. Diese/r hat immer die konkreten Verhältnisse vor Ort in die Gesamtbetrachtung mit einzubeziehen, wobei wichtige Kriterien die Flächengröße, die Lage und die Ausstattung der Räume bzw. deren Zugänglichkeit sind. Der Hauptraum muss in seiner Gesamtbetrachtung den anderen Räumlichkeiten als „übergeordnet eingestuft werden können. Zu berücksichtigen ist dabei jedenfalls der Schwerpunkt der gastronomischen Tätigkeit des Gastwirts.

Ein etwa nur in der Ballsaison genutzter Festsaal, welcher ansonsten großteils ungenutzt bleibt, wird daher infolge der lediglich zeitweiligen Nutzung - ungeachtet der Raumgröße - nicht als Hauptraum fungieren können.

### **Voraussetzung „Schutz vor dem Eindringen des Tabakrauchs in die Nichtraucherbereiche“**

Das Tabakgesetz verlangt, wenn der/die InhaberIn den Gästen das Rauchen gestatten möchte, dass dafür ein **eigener Raum** zur Verfügung gestellt wird, wobei

gewährleistet sein muss, dass daraus der Rauch nicht in die übrigen, mit Rauchverbot belegten Bereiche dringt. Der Raucherraum

muss daher von der Decke bis zum Boden von festen Wänden (Mauer, Glas etc.) umschlossen und nach oben hin von einer Decke abgeschlossen sein, sodass durch Wände und Decke kein Rauch hinausdringt.

Daher muss das Extrazimmer, wenn darin das Rauchen gestattet werden soll, auch mit einer **Tür** verschlossen sein, so dass aus diesem Raum der Rauch, außer beim Durchschreiten der Eingangstür, nicht in den übrigen mit Rauchverbot belegten Verabreichungsbereich dringen kann.

### **Ausnahme 2 - Kleine Lokale mit nur 1 Gastraum**

Bei Lokalen mit nur einem einzigen Gastraum, in dem Speisen oder Getränke verabreicht werden, kann im Fall, dass die **Grundfläche des Gastraumes weniger als 50m<sup>2</sup>** misst, der/die InhaberIn frei entscheiden, ob das Lokal als Nichtraucher- oder als Raucherlokal geführt wird. Das Lokal muss aber entsprechend gekennzeichnet werden (siehe Punkt 10).

Als Ein-Gastraum-Betriebe gelten solche Betriebe, bei denen der Gastraum keine dem Gesetz entsprechende Abtrennung zwischen Raucher- und Nichtraucherbereich aufweist.

### **Ausnahme 3 - Ein-Gastraum-Lokale zwischen 50 und 80m<sup>2</sup>**

Grundsätzlich gilt in Lokalen mit nur einem einzigen Gastraum, in dem Speisen oder Getränke verabreicht werden, Rauchverbot, wenn die Grundfläche des Raumes 50m<sup>2</sup> oder mehr misst.

Eine Ausnahme gilt nur für Ein-Gastraum-Lokale, wenn die Grundfläche des Gastraumes zwischen 50 und 80m<sup>2</sup> misst, **und** eine Raumteilung zwecks Schaffung eines Extrazimmers für rauchende Gäste aus bau- bzw. feuerpolizeilichen oder denkmalschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig ist (keine Möglichkeit der Abtrennung eines Extrazimmers/Raucherraumes). Nur in diesem Fall kann der/die InhaberIn das Rauchen im Gastraum erlauben.

Allfällige Bestimmungen anderer Gesetze, wie z. B. die sich aus der Gewerbeordnung für die Gastronomie ergebenden Regelungen über die Be- bzw. Entlüftung, bleiben von den Regelungen des Tabakgesetzes unberührt.



Entscheidend ist also, dass

- ➔ die Grundfläche des **gesamten** (einzigen) Gastraumes nicht mehr als 80m<sup>2</sup> umfasst; daher können keinerlei Flächen in diesem Raum zum Abzug gebracht werden (d.h. Flächen hinter der Theke, Schankbereich, Tanzflächen, Stiegen, Eingangsbereiche etc. zählen, soweit diese sich im Gastraum befinden, mit zum Gastraum), **und**
- ➔ bauliche Maßnahmen zur Schaffung eines solchen Extrazimmers nach den baurechtlichen, feuerpolizeilichen oder denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen **nicht zulässig** sind.

Nur unter diesen Voraussetzungen darf auch in solchen Ein-Gastraum-Lokalen das Rauchen vom/von der InhaberIn gestattet werden!

Andernfalls – wenn die Grundfläche des einzigen Gastraumes mehr als 50m<sup>2</sup> misst, jedoch keine bau-, feuerpolizeilichen oder denkmalschutzrechtlichen Gründe einer Raumteilung entgegenstehen, gilt Rauchverbot bzw. darf das Rauchen erst nach Raumteilung in einem dafür geschaffenen Extrazimmer (Ausnahme 1) gestattet werden.

Bei Ein-Gastraum-Lokalen mit einer Grundfläche des Gastraumes von mehr als 80m<sup>2</sup> gilt jedenfalls Rauchverbot. Wird der Raum geteilt, kann die Ausnahme 1 (Extrazimmer) zum Tragen kommen.

### **Nachweis für die Unmöglichkeit einer Raumteilung**

Den Nachweis, dass bau-, feuerpolizeiliche oder denkmalschutzrechtliche Bestimmungen einer Raumteilung (zwecks Schaffung eines Raucherzimmers) entgegen stehen, sodass das Gestatten des Rauchens im Gastraum zulässig ist, hat der/die InhaberIn des Lokals zu erbringen. Dies im Falle eines anhängigen Verwaltungsstrafverfahrens wegen Verdachts des Verstoßes gegen die Nichtraucherschutzbestimmungen des Tabakgesetzes.

Damit liefert er/sie der Verwaltungsstrafbehörde die notwendige Grundlage zur Entscheidung, ob er/sie das Rauchen in seinem Ein-Gastraum-Lokal (50 bis 80m<sup>2</sup>) zu Recht gestatten darf (weil rechtliche Hindernisse der Schaffung eines Extrazimmers mit Raucherlaubnis entgegen stehen) oder nicht (weil keine rechtlichen Hindernisse

gegen eine Raumteilung zur Schaffung eines solchen Extrazimmers bestehen).

Kommt es zu einer Meldung bzw. Beschwerde oder Anzeige etc. bei der Verwaltungsstraßbehörde, wonach durch die Gestattung des Rauchens im Lokal gegen die Nichtraucherenschutzbestimmungen verstoßen werde, so hat der/die LokalhaberIn **im Rahmen des Verwaltungsstraßverfahrens** Gelegenheit zur Stellungnahme. Er hat so die Gelegenheit darzutun, dass die Gestattung des Rauchens rechters ist, weil

- ➔ das Lokal nur über einen einzigen Gastraum verfügt,
- ➔ die Grundfläche des gesamten Gastraumes zwischen 50 und 80m<sup>2</sup> beträgt, und
- ➔ die dafür zuständige Behörde bescheinigt hat, dass aus bau- bzw. feuerpolizeilichen oder denkmalschutzrechtlichen Gründen eine Teilung des Raumes (zwecks Schaffung eines eigenen Raucherzimmers) nicht zulässig ist.

#### **Welche Behörde ist zuständig für die Beurteilung, ob gegen Nichtraucherchutzvorschriften verstoßen wurde?**

Zuständige Behörde für die Beurteilung, ob der/die GastwirtIn gegen die Nichtraucherchutzbestimmungen des Tabakgesetzes verstoßen hat oder das Rauchen in seinem/i ihrem Lokal zu Recht oder Unrecht gestattet, ist die Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsstraßbehörde. Das ist

- ➔ die Bezirkshauptmannschaft, oder,
- ➔ im Falle der Statutarstädte der Stadtmagistrat,

in deren/dessen Sprengel sich der Gastronomiebetrieb befindet.

In einem solchen Verfahren ist jedenfalls zu beachten, dass der/die BetriebsinhaberIn, nicht aber die Behörde, die Unzulässigkeit einer Raumteilung glaubhaft machen muss.

Soweit daher ab dem 1.1.2009 ein Verwaltungsstraßverfahren wegen Verdachts des Verstoßes gegen die Nichtraucherchutzbestimmungen des § 13a leg.cit. anhängig wird, ist der Inhaber des Gastronomiebetriebes, wenn er zum einen der Ansicht ist, dass er nicht gegen die Nichtraucherchutzbestimmungen verstößt, oder zum anderen er sich auf die Übergangsfrist berufen will, gefordert, der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsstraßbehörde nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen, dass entweder kein Verstoß gegen die

Nichtraucherschutzbestimmungen vorliegt bzw. die für den Umbau erforderlichen Maßnahmen einschließlich der rechtlichen Abklärung allfälliger bau-, feuerpolizeilicher oder denkmalschutzrechtlicher Fragen bereits in die Wege geleitet wurden. Eine Regelung durch welche Unterlagen dieser Nachweis zu führen ist enthält das Tabakgesetz nicht. Aus Sicht des BMG wird aber davon ausgegangen werden können, dass der Nachweis wohl durch eine Bestätigung der Bau-, Feuerpolizei- bzw. Denkmalschutzbehörde erbracht werden wird können, aus der hervorgeht, dass der/die betreffende GastwirtIn um Klärung der Frage der bau-, feuerpolizeilichen bzw. denkmalschutzrechtlichen Zulässigkeit des Umbaus bei ihr eingekommen ist. Die **Würdigung** der vom/von der GastwirtIn beigebrachten Belege obliegt der Verwaltungsstrafbehörde.

Wird dieser Nachweis (Klärung der bau-/feuerpolizeilichen bzw. denkmalschutzrechtlichen Fragen; Unzulässigkeit der Raumabtrennung) nicht erbracht, so ist mit einer Verwaltungsstrafe zu rechnen (siehe Punkte 12 und 13), und das Lokal ist wegen Fehlens der Ausnahmebedingungen als Nichtraucherlokal zu führen.

Will der/die GastwirtIn das Rauchen im einzigen Gastraum (zw. 50 und 80m<sup>2</sup>) gestatten, so darf er/sie dies, nach erfolgter Raumteilung, in dem dadurch geschaffenen Extrazimmer ermöglichen (Ausnahme 1). Ist fraglich, ob die Raumteilung aus bau-, feuerpolizeilichen oder denkmalschutzrechtlichen Gründen einer solchen Trennung entgegenstehen, so hat er/sie zunächst die Klärung bei der dafür zuständigen Behörde herbeizuführen.

### **Welche Verwaltungsbehörde ist zuständig für die Beurteilung der Zulässigkeit der Raumteilung?**

Zuständig für die Feststellung, ob eine Raumabtrennung (zwecks Schaffung eines Raucherzimmers) zulässig ist oder nicht, ist die jeweils örtlich für die Vollziehung der bau- bzw. feuerpolizeilichen oder denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen zuständigen Behörde, das ist

- ➔ hinsichtlich der bau- oder feuerpolizeilichen Beurteilung in erster Instanz die Gemeinde,
- ➔ hinsichtlich der denkmalschutzrechtlichen Beurteilung das [Bundesdenkmalamt](#).

Die Voraussetzungen bezüglich dieser Verfahren - ob bzw. in welcher Form für den Umbau ein Antrag etc. notwendig ist oder welche Unterlagen einzureichen sind (z.B. Einreichplan, Auswechselform oder Bauanzeige eines konzessionierten Planverfassers etc.) - richten sich nach dem Bau-, Feuerpolizei- bzw. Denkmalschutzrecht. Das ergibt sich nicht aus dem Tabakgesetz sondern sind hierfür die im jeweiligen Bundesland geltenden bau- bzw. feuerpolizeilichen Vorschriften bzw. auf Bundesebene das Bundesdenkmalschutzgesetz maßgeblich.

Auskünfte, z. B. wenn der/die WirtIn feststellen möchte, ob eine Raumabtrennung (zwecks Schaffung eines Raucherzimmers) zulässig ist oder nicht, welche allf. Voraussetzungen für die Umbaumaßnahmen gelten, ob ein Antrag zu stellen ist bzw. welche Unterlagen vorzulegen sind, sind ebenfalls bei der betreffenden o.a. Behörde einzuholen. **Das Gesundheitsministerium ist dafür nicht zuständig und kann diese Auskünfte nicht erteilen!**

Siehe dazu auch die Ausführungen betreffend Übergangsfrist unter Punkt 15 (Inkrafttreten).

### 3. Zeltfeste

Die grundsätzlich auch für Veranstaltungen geltenden Nichtraucherbestimmungen des Tabakgesetzes kommen nur dann nicht zur Anwendung, wenn die Veranstaltungen nicht in Räumen im Sinne des Tabakgesetzes stattfinden. Unter einem Raum versteht das Tabakgesetz ortsfeste umschlossene Baulichkeiten. Aufgestellte Zelte erfüllen diese Anforderungen in der Regel nicht.

### 4. Gemeinnützige öffentliche Veranstaltungen

Auch die ebenfalls bis zum 12. August 2008 vom Nichtraucherschutz des Tabakgesetzes ausgenommen gewesenen **Veranstaltungen** im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 25 GewO (z. B. Feuerwehreffeste, -bälle, Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen etc.) unterliegen nunmehr dem Nichtraucherschutz, wenn sie in ortsfesten geschlossenen Räumlichkeiten stattfinden und öffentlich zugänglich sind. Sie unterliegen den Nichtraucherbestimmungen für Räume öffentlicher Orte.

In diesem Fall kommt § 13 des Tabakgesetzes, der ganz allgemein den Nichtraucherschutz an öffentlichen Orten regelt, zum Tragen. Es gilt daher grundsätzlich Rauchverbot; jedoch können, wenn der Veranstaltungsort über eine

ausreichende Anzahl von Räumlichkeiten verfügt, Räume bezeichnet werden, in denen das Rauchen gestattet ist (nur zum Zwecke des Rauchens!), wenn gewährleistet ist, dass der Tabakrauch nicht in den übrigen, mit Rauchverbot belegten Bereich dringt und das Rauchverbot dadurch nicht umgangen wird.

Siehe dazu auch das Informationsblatt für den Nichtraucherschutz in Räumen öffentlicher Orte und in Räumen mit bestimmter Zweckwidmung.

### **5. Rauchverbot gilt auch bei „Geschlossenen Veranstaltungen“**

Das Tabakgesetz nimmt geschlossene Veranstaltungen von den einschlägigen Bestimmungen des Nichtraucherschutzes nicht aus, sodass die Schutzregelungen vor ungewollter Tabakrauchexposition auch in diesen Fällen zur Anwendung gelangen.

Davon betroffen sind beispielsweise Familien- (Taufen, Hochzeiten, etc.) und Betriebs- ebenso wie Vereinsfeiern (Weihnachtsfeiern etc.), die in den Räumen eines Gastgewerbebetriebes oder auch in Räumen öffentlicher Orte (z. B. Weihnachtsfeier der Belegschaft in einem Amtsgebäude etc.) stattfinden, wobei auch Veranstaltungen in angemieteten Räumen miterfasst sind.

### **6. Zutrittsbeschränkungen, z.B. das Erfordernis einer Eintrittskarte, schränken den Nichtraucherschutz nicht ein**

Der Nichtraucherschutz kann auch nicht durch bestimmte Auflagen für den Zutritt zu einem Gastlokal - wie etwa dem Kauf einer Eintrittskarte oder Altersbeschränkungen in Diskotheken, Bars, Nachtclubs usw. - eingeschränkt werden.

Die Nichtraucherschutzbestimmungen gelten daher in vollem Umfang auch wenn z. B. im Gastronomiebetrieb eine Veranstaltung stattfindet (Produktpräsentationen, Seminare, Theateraufführungen etc.).

### **7. Keine Umgehung der Rauchverbote durch Vereinsgründungen möglich**

Umgehungsmöglichkeiten im Wege einer Vereinsgründung, wie sie teils in anderen Ländern praktiziert werden, sind gemäß der geltenden österreichischen Rechtsordnung (Gewerbeordnung, Vereinsgesetz) ausgeschlossen, weil die Regelungen in der GewO und des VereinsG solchen Umgehungsversuchen durch streng gezogenen Grenzen - ab denen der Tätigkeit von Vereinen „Gewerbsmäßigkeit“ unterstellt wird - entgegenstehen.

## 8. Keine offenen Gastronomiebereiche in öffentlichen Einrichtungen

Siehe dazu auch das Informationsblatt „Nichtraucherschutz in Räumen öffentlicher Orte und in Räumen mit bestimmter Zweckbestimmung“

Das Tabakgesetz sieht Rauchverbot für Räume öffentlicher Orte vor.

Als Ausnahme von diesem Rauchverbot können in öffentlichen Einrichtungen, soweit es sich nicht um bestimmte für Kinder und Jugendliche gewidmete Einrichtungen handelt, und sofern eine ausreichende Anzahl von

Räumlichkeiten zur Verfügung steht, Räume bezeichnet werden, in denen das Rauchen gestattet ist, wenn gewährleistet ist, dass der Tabakrauch nicht in den übrigen, mit Rauchverbot belegten Bereich dringt und das Rauchverbot dadurch nicht umgangen wird.

Diese Bestimmungen sind auch von Gastronomieeinrichtungen, die sich an einem umschlossenen öffentlichen Ort (z.B. in einem Einkaufszentrum) befinden, zu beachten.

Es gilt daher:

- ➔ Das Rauchen darf in solchen Gastronomieeinrichtung nur gestattet werden, wenn diese räumlich vom übrigen Bereich der öffentlichen Einrichtung, für den Rauchverbot gilt, so abgetrennt ist, dass gewährleistet ist, dass der Tabakrauch nicht in den mit Rauchverbot belegten Bereich dringt und das Rauchverbot dadurch nicht umgangen wird.
- ➔ Innerhalb des – vom übrigen öffentlichen Raum abgeschlossenen - Gastronomiebereiches sind wiederum die für jene Räume, die der Verabreichung von Speisen oder Getränken an Gäste dienen, geltenden Nichtraucherschutzbestimmungen zu beachten (es gilt Rauchverbot mit den unter Pkt. 2. beschriebenen Ausnahmemöglichkeiten).

Offene Gastronomiebereiche, etwa auf den Hauptlaufwegen (Malls) in Einkaufszentren, Supermärkten, in Tankstellen, Verkehrseinrichtungen, in den Gängen von Dienststellen des Bundes und der Länder, in Kinos, Theatern etc. sind somit unzulässig. Das Aufstellen von Rauchertischen in Räumen öffentlicher Orte

durch LokalbetreiberInnen widerspricht den Nichtraucherschutzbestimmungen und ist daher nicht gestattet.

### **9. Weitere gesundheitsrelevante Voraussetzungen für die in der Gastronomie Tätigen (ArbeitnehmerInnen insbesondere Jugendliche und werdende Mütter) <sup>1</sup>**

Das Rauchen darf auch in Räumen, für die wegen der Ausnahmeregelungen das Rauchverbot nicht gilt (Extrazimmer, kleine Lokale unter 50m<sup>2</sup>, Lokale zwischen 50 und 80m<sup>2</sup> bei denen eine Raumteilung zwecks Schaffung eines Raucherzimmers aus den o. a. rechtlichen Gründen nicht möglich ist) vom/von der GastwirtIn nur gestattet werden, wenn weitere Voraussetzungen erfüllt sind, und zwar.

Es muss für den Betrieb ein Kollektivvertrag gelten, wonach

- ➔ ein/e nicht dem Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG), BGBl. I Nr. 100/2002, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegende/r ArbeitnehmerIn Anspruch auf Abfertigung im gesetzlichen Ausmaß hat, wenn er/sie sein Arbeitsverhältnis wegen der Belastung durch die Einwirkung des Passivrauchens kündigt, und
- ➔ die notwendige Zeit zum Besuch von diagnostischen Maßnahmen sowie Untersuchungen im Zusammenhang mit Passivrauchen am Arbeitsplatz zu gewähren ist, und
- ➔ gesundheitsfördernde Maßnahmen im Zusammenhang mit Passivrauchen am Arbeitsplatz im Einvernehmen zwischen ArbeitnehmerIn und ArbeitgeberIn festzulegen sind, und
- ➔ im Falle, dass der Betrieb über Räume verfügt, in denen Rauchverbot gilt oder das Rauchen vom/von der InhaberIn nicht gestattet wird, die Ausbildung oder Beschäftigung Jugendlicher überwiegend in jenen Räumen zu erfolgen hat, in denen nicht geraucht werden darf.

---

<sup>1</sup> Es handelt sich dabei um Maßnahmen der generellen Gesundheitsvorsorge und nicht arbeitnehmerschutzspezifische Maßnahmen. Siehe dazu den als Download beigefügten **Erlass des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit an die Arbeitsinspektorate** (GZ WA-461-304-0013-III-3-2008 vom 16.09.2008).

Soweit für bestimmte Gastronomiebetriebe **kein Kollektivvertrag** mit den o. a. Regelungsinhalten gilt, darf nach dem Tabakgesetz das **Rauchen** in den Gasträumen **nicht gestattet** werden. Demzufolge gilt beispielsweise in Buschenschänken Rauchverbot.

**Frauen während der Schwangerschaft** dürfen in Räumen, in denen sie der Einwirkung von Tabakrauch ausgesetzt sind, nicht arbeiten. Flankierend wurden mit diesem Arbeitsverbot für werdende Mütter sozialversicherungsrechtliche Maßnahmen getroffen, mit denen sichergestellt wurde, dass für den Zeitraum des Arbeitsverbots Anspruch auf Wochengeld besteht.

Diese Bestimmungen dienen insbesondere dem Gesundheitsschutz der in der Gastronomie tätigen Personen.

## 10. Kennzeichnungspflicht

Bereits seit der Tabakgesetznovelle 2004 besteht für den/die jeweilige/n InhaberIn eines öffentlichen Ortes die Pflicht, jene Räume, in denen Rauchverbot besteht, entsprechend zu kennzeichnen.

Mit Einführung des gesetzlichen Nichtraucher-schutzes in der Gastronomie wurden auch für diesen Bereich analoge Kennzeichnungspflichten vorgesehen. Der/die InhaberIn des Gastlokales hat

- ➔ kenntlich zu machen, ob in den für die Verabreichung von Speisen oder Getränken an Gäste geeigneten Räumen Rauchverbot gilt oder nicht,
- ➔ sofern Rauchverbot nicht gilt (z.B. in Ein-Gastraum-Lokalen unter 50m<sup>2</sup>) auszuschildern, ob das Rauchen vom/von der InhaberIn gestattet wird oder nicht,
- ➔ in Räumen, in denen geraucht werden darf (= in denen kein gesetzliches Raucherverbot gilt und der/die InhaberIn das Rauchen gestattet), ist in die Kennzeichnung überdies der Warnhinweis „Rauchen gefährdet Ihre Gesundheit und die Gesundheit Ihrer Mitmenschen“ aufzunehmen; sie ist in ausreichender Größe und Zahl so anzubringen, dass sie überall im Raum gut sichtbar und der Warnhinweis gut lesbar ist.



Die Kennzeichnung ist bereits am Eingang zum Betrieb sowie auch am Eingang zu jedem Gastraum bzw. in den Gasträumen anzubringen. Genaue Regelungen zur Kennzeichnungspflicht enthält die Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit über die Kennzeichnungspflicht betreffend den Nichtraucherschutz in der Gastronomie (**Nichtraucherschutz-Kennzeichnungsverordnung - NKV**), welche ebenfalls mit 1.1.2009 in Kraft treten wird. Die Verordnung steht zu Ihrer näheren Information ebenfalls als Download auf unserer Website zur Verfügung.

Die Kennzeichnung soll die Gäste über die Situation im jeweiligen Lokal bzw. dessen Gasträumen (wo besteht Rauchverbot bzw. wo ist Rauchen gestattet) informieren und damit dem Nichtraucherschutz verstärkt zum Durchbruch verhelfen.

Abgesehen von den Gasträumen, in denen Speisen oder Getränke verabreicht werden, gilt Rauchverbot in allen den Gästen zugänglichen Räumen des Gastronomiebetriebes, da es sich dabei um Räume eines öffentlichen Ortes handelt (§ 13 des Tabakgesetzes; siehe dazu das Informationsblatt „Nichtraucherschutz in Räumen öffentlicher Orte sowie in Räumen mit bestimmter Zweckwidmung“).

## **11. Obliegenheiten des/der LokalinhaberIn betreffend den Nichtraucherschutz**

Der/die InhaberIn des Gastronomiebetriebes hat für die Einhaltung der Nichtraucherschutzbestimmungen in seinem/ihrem Betrieb Sorge zu tragen.

Der Begriff der Innehabung knüpft an die unmittelbare Nutzungsberechtigung des ggstdl. Betriebes an. Inhaber/in ist der/die Eigentümer/in, wenn er/sie das Lokal selbst betreibt, sonst der/die Lokalbetreiber/in, dem/der das Lokal entgeltlich oder auch unentgeltlich zum Betrieb des Lokals überlassen worden ist (z.B. in Form einer Miete, Pacht oder eines Präkariums).

Jeder/jede InhaberIn ist insbesondere dafür verantwortlich, dass

- ➔ in den Räumen seines/ihres Betriebes, in denen Rauchverbot besteht, nicht geraucht wird,
- ➔ in Extrazimmern oder Ein-Gastraum-Lokalen, für die das Rauchverbot grundsätzlich nicht gilt (Lokale unter 50 m<sup>2</sup>, Lokale zw. 50 und 80m<sup>2</sup> bei denen eine Raumteilung zwecks Schaffung eines Raucherzimmers aus den o. a.

rechtlichen Gründen nicht möglich ist), das Rauchen nur dann gestattet wird, wenn für den Betrieb ein entsprechender Kollektivvertrag (siehe Punkt 9) gilt,

- ➔ die Schutzbestimmungen hinsichtlich Jugendlicher oder werdender Mütter (siehe Punkt 9) eingehalten werden, und
- ➔ der Kennzeichnungspflicht entsprochen wird (siehe Punkt 10).

Um seiner/ihrer Bemühungspflicht zu entsprechen, hat der/die GastronomIn, wenn jemand in einem Raum raucht in dem nicht geraucht werden darf, zunächst die betreffende Person (Gast, KundIn, MitarbeiterIn etc.) auf die bestehenden gesetzlichen Regelungen und in diesem Zusammenhang auf das Rauchverbot hinzuweisen bzw. erforderlichenfalls die Unterlassung einzumahnen.

Letztlich wäre, im Falle nachhaltiger Uneinsichtigkeit des/der RaucherIn, unter Umständen auch eine Anzeige anzudrohen bzw. ein Lokalverbot als notwendige Maßnahme zu erwägen, um dem Nichtraucherschutz im Rahmen der den/die GastwirtIn treffenden Obliegenheiten zum Durchbruch zu verhelfen.

Es empfiehlt sich, dass der/die GastwirtIn die für die Gastronomie maßgeblichen Regelungen des Tabakgesetzes durch einen entsprechenden und sichtbaren Aushang im Lokal zur Kenntnis bringt (analog zu den Jugendschutzbestimmungen).

Im Wissen um die in absehbarer Zeit in Kraft tretenden strengeren Nichtraucherschutzbestimmungen bietet sich überdies an, die Gäste zeitgerecht und in geeigneter Weise auf die damit verbundenen allfälligen Veränderungen im Lokal hinzuweisen (z. B. durch eigene Newsletter, Auflegen von Informationsblättern oder Anmerkungen in Speise- oder Getränkekarten etc.).

## **12. Sanktionen bei Verstößen gegen den Nichtraucherschutz**

Das Tabakgesetz sieht für den Bereich der Gastronomie ebenso wie für die gesamten übrigen Räume öffentlicher Orte für den Fall der Verletzung des Nichtraucherschutzes Sanktionen vor. Diese gelten daher auch für den Bereich der

## Gastronomie im Fall

- ➔ dass der/die InhaberIn gegen seine/ihre Obliegenheiten verstößt (Verpflichtung zur Ausschilderung sowie Bemühungspflichten hinsichtlich der Einhaltung und Durchsetzung von Rauchverboten bzw. Nichtraucherschutzbestimmungen), oder
- ➔ dass jemand in einem Raum, in dem nicht geraucht werden darf, raucht.

Diese Sanktionen treten ebenfalls zum 1. 1. 2009 in Kraft.

§ 14 Abs. 4 und 5 des Tabakgesetzes bestimmt:

Wer als InhaberIn eines Lokals gegen seine/ihre im Zusammenhang mit dem Nichtraucherschutz festgelegten Obliegenheiten verstößt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach einer anderen Verwaltungsstrafbestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 2.000,-- Euro, im Wiederholungsfall bis zu 10.000,-- Euro zu bestrafen.

Wer an einem Ort, an dem Rauchverbot besteht oder an dem das Rauchen vom/von der InhaberIn nicht gestattet wird, raucht, begeht, sofern der Ort gemäß § 13b Abs. 1 bis 4 oder einer gemäß § 13b Abs. 4 erlassenen Verordnung gekennzeichnet ist und die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach einer anderen Verwaltungsstrafbestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 100,-- Euro, im Wiederholungsfall bis zu 1.000,-- Euro zu bestrafen.

### **13. Zuständige Behörde bei Verstößen gegen den Nichtraucherschutz**

Zuständige Verwaltungsstrafbehörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde, das ist

- ➔ in Statutarstädten der Magistrat,
- ➔ sonst die Bezirkshauptmannschaft,

in dessen/deren Sprengel sich der Gastronomiebetrieb befindet.

Die Behörde wird bei Verdacht von Verstößen gegen Nichtraucherschutzbestimmungen – wenn etwa Meldungen, Beschwerden, Anzeigen etc. über die Nichteinhaltung des Nichtraucherschutzes bei ihr einlangen - tätig und leitet wegen

des Verdachtes des Verstoßes gegen die Nichtraucherschutzbestimmungen des Tabakgesetzes ein entsprechendes Ermittlungsverfahren ein.

Im Rahmen des Verfahrens bekommt der/die InhaberIn des Gastronomiebetriebes (vgl. beispielsweise Punkt 2 Ausnahme 3). bzw. der/die RaucherIn Gelegenheit, seinen Rechtsstandpunkt darzutun.

Bei Feststellung eines Verstoßes gegen Obliegenheiten zur Sicherstellung des Nichtraucherschutzes drohen die o. a. Sanktionen.

#### **14. Kontrolle der Einhaltung der Nichtraucherschutzbestimmungen**

Kontrollen erfolgen grundsätzlich im Nachhinein im Wege der Tätigkeit der Verwaltungsstraßenbehörden; d.h. dass die Bezirksverwaltungsbehörde im Falle vorliegender Beschwerden, Meldungen, amtlichen Wahrnehmungen, Anzeigen etc. den Verdacht auf Verstoß gegen Nichtraucherschutzbestimmungen im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens klärt.

Ein Einschreiten der Polizei ist grundsätzlich im Zusammenhang mit der Missachtung der Rauchverbote bzw. Nichtraucherbestimmungen, Beschwerden von Gästen und GastwirtInnen etc. auf Basis des Tabakgesetzes nicht vorgesehen. Allenfalls ist ein Polizeieinsatz lediglich aufgrund des Sicherheitspolizeigesetzes denkbar bzw. möglich, falls eine Streitschlichtung z. B. als Folge einer befürchteten (eskalierenden) Auseinandersetzung wegen Verstößen gegen das Tabakgesetzes unumgänglich erscheint.

#### **Sonstige Kontrollen**

Unbeschadet der Bestimmungen des Tabakgesetzes bleiben allfällige Kontrollaufgaben nach anderen gesetzlichen Bestimmungen - z. B. nach den für das Arbeitsinspektorat oder das Betriebsanlagen-Genehmigungsverfahren geltenden Vorschriften - davon unberührt. Routinemäßige Kontrollen zur Einhaltung der Nichtraucherschutzbestimmungen sind im Tabakgesetz nicht vorgesehen.

Da es sich beim Tabakgesetz um eine allgemeine Gesundheitsvorschrift handelt, ist die Arbeitsinspektion für die Kontrolle der Einhaltung nicht zuständig. Ergibt sich im Rahmen von Betriebsbesichtigungen der Verdacht, dass die Vorschriften des Tabakgesetzes nicht eingehalten werden, wird eine Mitteilung im Sinne des § 20 Abs. 4 ArbIG an die Bezirksverwaltungsbehörde erstattet.

Änderungen betreffend das Betriebsanlagen-Genehmigungsverfahren nach GewO (Be- und Entlüftung etc.) sind mit der Tabakgesetz-Novelle 2008 nicht verbunden.

Angelegenheiten des Arbeitnehmer/innenschutzes und der Betriebsanlagengenehmigung liegen in der Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (Siehe dazu den als Download beigefügten Erlass des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit).

### **15. Inkrafttreten und Übergangsrecht**

Die Bestimmungen über den Nichtraucherschutz in der Gastronomie einschließlich der Sanktionen treten mit 1. 1. 2009 in Kraft.

Eine Übergangsfrist gilt für Ein-Gastraum-Lokale, wenn die Grundfläche des Gastraumes mehr als 50 m<sup>2</sup> misst. Auf diese werden die Nichtraucherschutzbestimmungen unter folgenden Voraussetzungen erst ab **1. Juli 2010** angewendet:

- der Betrieb verfügt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2008 (d. i. der **12. August 2008**) für die Verabreichung von Speisen oder Getränken an Gäste nur über einen einzigen Raum,
- die Grundfläche des Raumes misst mehr als 50 m<sup>2</sup>,
- der/die InhaberIn beabsichtigt bauliche Maßnahmen zur Schaffung eines gesonderten Raumes, in dem das Rauchen gestatten werden soll, und
- er/sie hat die entsprechenden baulichen Maßnahmen einschließlich der allfällig erforderlichen Klärung notwendiger bau- bzw. feuerpolizeilicher oder denkmalschutzrechtlicher Vorfragen **unverzüglich** nach Ablauf des Tages, an dem dieses Bundesgesetz in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2008 kundgemacht worden ist – also nach **dem 11. August 2008**) in die Wege geleitet.

### **Rechtzeitiges in die Wege Leiten der Baumaßnahmen**

Grundsätzlich gelten die Nichtraucherschutzbestimmungen auch für diese Ein-Gastraum-Lokale bereits mit 1. Jänner 2009!

Beabsichtigt der/die InhaberIn nach diesem Zeitpunkt das Rauchen im Gastlokal zu gestatten, so hat er/sie im Falle eines Verwaltungsstrafverfahrens, in dem er/sie wegen Nichteinhaltung der Nichtraucherenschutzbestimmungen belangt wird, gegebenenfalls **nachzuweisen**, dass er/sie die Abtrennung eines Raumes zwecks Einrichtung eines Extrazimmers, in dem er/sie das Rauchen gestatten möchte, beabsichtigt, und dass er/sie alle erforderlichen Maßnahmen bereits in die Wege geleitet hat, sodass er/sie in den Genuss der Übergangsfrist kommt.

Näheres siehe Punkt 2:

- Nachweis für die Unmöglichkeit einer Raumteilung;
- Welche Behörde ist zuständig für die Beurteilung, ob gegen Nichtraucherenschutzvorschriften verstoßen wurde;
- Welche Behörde ist zuständig für die Beurteilung der Zulässigkeit einer Raumteilung.

Zu beachten ist daher grundsätzlich, dass eine Klärung bei der zuständigen Bau- oder Feuerpolizei bzw. der Denkmalschutzbehörde (siehe Punkt 13) aufgrund des bereits mit 12. August 2008 (teilweise) in Kraft getretenen Tabakgesetzes so rasch wie möglich vom betroffenen Gastwirt jedenfalls aber noch vor Ablauf des Jahres 2008, in die Wege zu leiten ist, um die Übergangsfrist für sich geltend machen zu können.

Dies ist auch Voraussetzung dafür, in einem allenfalls ab Jänner 2009 anhängig gemachten Verwaltungsstrafverfahren wegen Nichteinhaltung der Nichtraucherenschutzbestimmungen - im Hinblick auf eine dann nicht vorliegende bzw. unterbliebene Veranlassung der Klärung notwendiger bau- oder feuerpolizeilicher bzw. denkmalschutzrechtlicher Vorfragen im Zusammenhang mit einer allfälligen Raumtrennung bei Ein-Gastraum-Lokalen mit einer Gastraumgröße zwischen 50 und 80 m<sup>2</sup> - nicht belangt werden zu können.

**Stand 2013**